



## Inhalt



2

### Aufmacher

#### Die neuen Vorschriften zur Untervergabe von IT-Services unter DORA

Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/532 der Europäischen Kommission ist am 22. Juli 2025 in Kraft getreten. Sie präzisiert, welche Aspekte Finanzinstitute in Bezug auf den Einsatz von Subunternehmern durch ihre IT-Dienstleister, deren Leistungen kritische oder wichtige Funktionen eines Finanzinstituts unterstützen, zu berücksichtigen und bewerten haben. Zwecks Umsetzung ist eine sorgfältige Überarbeitung von Verträgen zwischen Finanzinstituten und ihren IT-Dienstleistern sowie zwischen IT-Dienstleistern und ihren Subunternehmern erforderlich.

### Recht



4

#### DPAs, CJIPs & Co. auf dem Vormarsch: Europas Unternehmensstrafrecht im Wandel

Verfahrensbeendende Vereinbarungen sind in den USA schon lange Usus und inzwischen auch in einigen Ländern Europas „im Kommen“. Lösungsansätze gibt es in Großbritannien, Frankreich, aber auch Ungarn und Tschechien. In Deutschland fehlen bislang gesetzliche Regelungen.

#### 6 Neue Vorgaben für Verbraucherrechte bei Finanzdienstleistungen

### Praxis



8

#### FIU-Jahresbericht: Reformprozess prägte das Jahr 2024

Der Jahresbericht der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) für das Jahr 2024 sei vor allem geprägt von dem 2023 eingeleiteten Reformprozess, berichtet die Behörde.

#### 10 BaFin-Jahresbericht: Entbürokratisierung als Dauerprozess

### Veranstaltung



12

#### Compliance: Grundsätzliches und Aktuelles

Der Workshop „Compliance: Grundsätzliches und Aktuelles“, veranstaltet von der Universität Bonn und dem Arbeitsrecht Bonn e. V. am 16. Mai 2025, sollte die Grundzüge von Compliance unter besonderer Berücksichtigung der Aktualität des Rechtsgebiets fachsäulenübergreifend beleuchten.

### Veranstaltungen

18.09.2025 | Frankfurt am Main und Online |

**11. Deutscher Glücksspielrechtstag**

18.09.2025 | Online | **Praxiswebinar Compliance & KI**

24. - 26.09.2025 | Düsseldorf und Online | **Datenschutzkonferenz 2025**

30.09.2025 | Frankfurt am Main | **5. Praxisseminar Geldwäschegesetz 2025**

01.10.2025 | Online | **Fashion meets Law**

07.10.2025 | Frankfurt am Main und Online | **4. Deutscher Futtermittelrechtstag**

09.10.2025 | Online | **Dein Tattoo, dein Recht**

16.10.2025 | Berlin | **KI im Unternehmen**

Hybridveranstaltung

## 11. Deutscher Glücksspielrechtstag

Das Glücksspiel – aktuelle Rechtsentwicklungen aus Sicht des Verwaltungs-, Straf- und Steuerrechts

Weitere Informationen und Anmeldung unter [www.ruw.de/gsrst](http://www.ruw.de/gsrst)

18. September 2025 | Frankfurt am Main

Eine Veranstaltung von



# Die neuen Vorschriften zur Untervergabung von IT-Services unter DORA

Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/532 der Europäischen Kommission ist am 22. Juli 2025 in Kraft getreten. Sie präzisiert, welche Aspekte Finanzinstitute in Bezug auf den Einsatz von Subunternehmern durch ihre IT-Dienstleister, deren Leistungen kritische oder wichtige Funktionen eines Finanzinstituts unterstützen, zu berücksichtigen und bewerten haben. Zwecks Umsetzung ist eine sorgfältige Überarbeitung von Verträgen zwischen Finanzinstituten und ihren IT-Dienstleistern sowie zwischen IT-Dienstleistern und ihren Subunternehmern erforderlich. Dies gilt auch für Verträge mit IT-Dienstleistern oder Subunternehmern außerhalb der EU.



Identifizierung, Überwachung, Prüfung: Finanzinstitute müssen auch beim Einsatz von IT-Dienstleistern und deren Subunternehmern Herr der Lage bleiben.

Der sogenannte Digital Operational Resilience Act (Verordnung (EU) 2022/2554 – DORA) bezweckt, die Widerstandsfähigkeit von EU-Finanzinstituten gegenüber IT-Störungen, Cyberangriffen und anderen digitalen Risiken zu stärken. Neben Anforderungen an das IT-Risikomanagement, das Melden von IT-Vorfällen und das Testen der operativen Resilienz enthält DORA Anforderungen, die das Outsourcing von IT-Services durch Finanzinstitute an Dritte, einschließlich des Einsatzes von Subunternehmern durch solche Dritte, betreffen. Die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) haben die DORA-Anforderungen an den Einsatz von Subunternehmern durch IT-Dienstleister in sogenannten technischen Regulierungsstandards (RTS) präzisiert, welche die Kommission am 24. März 2025 angenommen und am 2. Juli 2025 als Durchführungsverordnung (EU) 2025/532 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat. Am 22. Juli 2025 ist die Durchführungsverordnung in Kraft getreten (Subunternehmer-RTS).

Die Anforderungen an den Einsatz von Subunternehmern durch IT-Dienstleister von Finanzinstituten umfassen:

**Due Diligence:** Vor Abschluss eines Vertrags mit einem IT-Dienstleister müssen Finanzinstitute eine umfassende Risikoabwägung durchführen und unter anderem Risiken bewerten, die sich aus etwaig geplantem Einsatz von Subunternehmern durch den IT-Dienstleister ergeben (Art. 28 Abs. 4 DORA und Art. 3 Subunternehmer-RTS).

**Identifizierung der Kette von Subunternehmern:** Finanzinstitute haben umfassende Informationen über die Kette von Subunternehmern zu erfragen und insbesondere die gesamte Kette von Subunternehmern zu identifizieren, deren Leistungen kritische oder wichtige Funktionen des Finanzinstituts oder wesentliche Teile davon unterstützen (ErwG 1 Subunternehmer-RTS). Bereits vor Abschluss eines Vertrags mit einem IT-Dienstleister müssen Finanzinstitute prüfen, ob dieser in der Lage ist, seine Subunternehmer zu identifizieren (Art. 3 lit. b Subunternehmer-RTS). Finanzinstitute haben alle Subunternehmer ihrer IT-Dienstleister, deren Leistungen kritische oder wichtige Funktionen des Finanzinstituts oder wesentliche Teile davon betreffen, in einem Informationsregister aufzuführen (Art. 3 Abs. 6 Durchführungsverordnung (EU) 2024/2956), das zuständigen Behörden auf Anfrage zur Verfügung zu stellen ist (Art. 28 Abs. 3 DORA). Zudem müssen Verträge zwischen Finanzinstituten und IT-Dienstleistern vorsehen, dass das Finanzinstitut über wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit Subunternehmern informiert wird (Art. 5 Abs. 1 Subunternehmer-RTS).

**Überwachung:** Finanzinstitute müssen die Auswirkungen potenziell langer oder komplexer Ketten von Subunternehmern auf ihre Fähigkeit, die bezogenen IT-Services vollständig zu überwachen, sowie auf die Fähigkeit der zuständigen Behörde, das Finanzinstitut wirksam zu beaufsichtigen, bewerten (Art. 29 Abs. 2 DORA und Art. 1

lit. d Subunternehmer-RTS). Finanzinstitute müssen ihre IT-Dienstleister vertraglich verpflichten, ihre Subunternehmer, die kritische oder wichtige Funktionen des Finanzinstituts oder wesentliche Teile davon unterstützen, zu überwachen und dem Finanzinstitut Bericht zu erstatten.

**Zugangs- und Prüfrechte:** Finanzinstitute müssen sich uneingeschränkte Zugangs- und Prüfrechte – einschließlich Zugang zu Unterlagen – gegenüber ihren IT-Dienstleistern und deren Subunternehmern einräumen lassen (Art. 30 Abs. 3 lit. e DORA und Art. 4 Abs. 1 lit. j Subunternehmer-RTS).

**Sonstige Anforderungen an den Einsatz von Subunternehmern:** Verträge zwischen Finanzinstituten und IT-Dienstleistern haben verschiedene weitere zwingende Inhalte in Bezug auf den Einsatz von Subunternehmern zu enthalten, die in Art. 30 DORA und Art. 4 und 6 Subunternehmer-RTS festgelegt sind, etwa, dass IT-Dienstleister für die Leistungserbringung durch ihre Subunternehmer verantwortlich sind, an welchen Orten Subunternehmer Daten verarbeiten oder speichern oder, dass vertragliche Anforderungen an Geschäftskontinuität, IT-Sicherheit, Notfallpläne und Leistungsgüter an Subunternehmer weiterzuleisten sind.

Bevor die Kommission das Subcontracting-RTS am 24. März 2025 angenommen hat, hatte sie einen früheren Entwurf vom 26. Juli 2024 in einem Schreiben vom 21. Januar 2025 abgelehnt, da Bestimmungen in Art. 5 des Entwurfs im Zusammenhang mit der Kette von Subunternehmern über die in DORA vorgesehene Ermächtigung der ESAs hinausgehen würden. Die ESAs haben am 7. März 2025 zugestimmt, Art. 5 des Entwurfs zu streichen. Auch soweit dies formale Anforderungen in Bezug auf die Kette von Subunternehmern verringert, bleiben wesentliche Anforderungen an die Identifizierung und Überwachung der Kette von Subunternehmern bestehen.

Jan Pohle und Verena Reichstein



Jan Pohle ist Partner im Düsseldorfer Büro von Dentons und Mitglied der Praxisgruppe Intellectual Property and Technology. Im Segment Technologie- und Datenschutzrecht verfügt er über mehr als zwanzig Jahre Berufserfahrung. Er berät nationale und internationale Unternehmen zu komplexen, technologiebezogenen Projekten.



Verena Reichstein ist Senior Associate im Düsseldorfer Büro von Dentons und Mitglied der Praxisgruppe Intellectual Property and Technology. Sie ist spezialisiert auf die Beratung national und international agierender Unternehmen zu Rechtsfragen des Informations- und technologiebezogenen Rechts.



# Master of Compliance & Integrity Management

Berufsbegleitend, interdisziplinär  
und praxisnah studieren



Jetzt einen Platz für  
das Wintersemester  
2025/26 sichern



Profitieren Sie von umfassenden Compliance-Netzwerken, einer einmaligen Fachbibliothek sowie über 50 Lehrenden aus Wissenschaft und Praxis – nur an der Europa-Universität Viadrina.

[www.europa-uni.de/macim](http://www.europa-uni.de/macim)

# DPAs, CJIPs & Co. auf dem Vormarsch: Europas Unternehmensstrafrecht im Wandel

Die Strafverfolgung von Unternehmen steht weltweit vor immer komplexeren Herausforderungen: Wachsende Datenmengen, internationale Verflechtungen und jahrelange Verfahren binden erhebliche Ressourcen und belasten sowohl Behörden als auch Unternehmen. Verfahrensbeendende Vereinbarungen – wie die insbesondere aus den USA bekannten „Deferred Prosecution Agreements“ (DPAs) – bieten Lösungsansätze, die auch in Europa immer mehr Nachahmung finden. Dennoch bleiben vergleichbare Impulse für das deutsche Recht bislang aus. Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich eine vierteilige Serie, die derzeit im Compliance-Berater erscheint (CB 9-12/2025), ausführlich mit den Entwicklungen in Europa und den möglichen Auswirkungen auf Deutschland.



Geldzahlungen, Compliance-Maßnahmen, Kooperation: In anderen Ländern können Verfahren gegen Unternehmen so beendet werden. In Deutschland geht das bislang nicht.

Blickt man in die USA, so sind verfahrensbeendende Vereinbarungen im Bereich des Unternehmensstrafrechts ein „alter Hut“. DPAs etablierten sich dort schon in den 2000er Jahren im Unternehmensstrafrecht. In diesen Konstellationen verpflichten sich die betroffenen Unternehmen zur Erfüllung von Auflagen (Geldzahlungen, Compliance-Maßnahmen, Kooperation), im Gegenzug verzichten die Strafverfolgungsbehörden vorläufig auf die (weitere) Strafverfolgung. Nach Ablauf einer Bewährungszeit kann das Verfahren sodann endgültig eingestellt werden. Auf diese Weise soll ein passgenauer Interessenausgleich zwischen effektiver Sanktionierung und effizienter sowie ressourcenschonender Strafverfolgung erreicht werden.

Auch in Großbritannien existiert auf Grundlage des „Crime and Courts Act“ seit 2013 die Möglichkeit, DPAs zwischen den Strafverfolgungsbehörden und betroffenen Unternehmen, denen bestimmte Wirtschaftsstraftaten zur Last

gelegt werden, abzuschließen. Der Abschluss erfordert eine gerichtliche Prüfung und Zustimmung. Kommt das Unternehmen seinen im DPA vereinbarten Verpflichtungen nach, wird das Verfahren endgültig eingestellt; ein neuerliches Strafverfahren ist ausgeschlossen. Frankreich schuf 2017 mit der „Convention judiciaire d'intérêt public“ (CJIP) ein vergleichbares Instrument, das ebenfalls verfahrensbeendende Vereinbarungen zwischen den Strafverfolgungsbehörden und Unternehmen ermöglicht.

In den vergangenen Monaten hat die Diskussion rund um die Einführung derartiger Instrumentarien auch in weiteren europäischen Ländern an Dynamik gewonnen. Ungarn hat bereits gesetzliche Änderungen beschlossen, die es ab Anfang 2026 ermöglichen, dass auch Unternehmen – nicht nur Einzelpersonen – verfahrensbeendende Vereinbarungen abschließen können, in denen Auflagen wie Geständnisse, Kooperation und Schadenswiedergutmachung vereinbart werden.

In Tschechien wurden die Regelungen des Unternehmensstrafrechts ebenfalls erst in diesem Jahr angepasst. Ab Juli 2026 werden Unternehmen dort schon frühzeitig im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die Möglichkeit haben, im Wege einer Vereinbarung mit den Strafverfolgungsbehörden eine Weiterverfolgung zu verhindern, ohne dass hierfür ein formelles Schuldeingeständnis vonnöten ist. Vielmehr werden insbesondere eine proaktive Schadenswiedergutmachung und die Herausgabe unrechtmäßiger Vorteile, mithin also die Beseitigung der Tatfolgen, eingefordert. In besonders schweren Fällen, in denen diese Beseitigung der Tatfolgen alleine als nicht ausreichend angesehen wird, können zusätzlich die Einführung oder Verbesserung präventiver Compliance-Maßnahmen sowie ein externes Compliance-Monitoring vorgesehen werden.

Die Reformen in Ungarn und Tschechien zielen beide darauf ab, eine effiziente Strafverfolgung und passgenaue Sanktionierung bei gleichzeitiger Sicherstellung einer bestmöglichen Prävention zukünftigen Fehlverhaltens auch ohne umfangreiches Ermittlungs- und Strafverfahren zu ermöglichen.

Auch in der Schweiz wird nach einer gescheiterten Gesetzesinitiative im Jahr 2019 nun erneut die

Einführung verfahrensbeendender Vereinbarungen diskutiert. Die Bundesanwaltschaft plädiert ausdrücklich für eine entsprechende gesetzliche Möglichkeit, um komplexe Unternehmensstrafverfahren effizienter beenden zu können sowie Unternehmen zur Kooperation zu motivieren.

In Deutschland fehlen bislang gesetzliche Regelungen zu verfahrensbeendenden Vereinbarungen im Bereich des für die Verantwortlichkeit von Unternehmen maßgeblichen Ordnungswidrigkeitenrechts. Während andere Staaten passgenaue Instrumente entwickeln, verbietet das OWiG eine Einstellung gegen Geldauflage explizit.

Ein verbindlicher Rechtsrahmen könnte nicht nur die Effizienz ordnungswidrigkeitenrechtlicher Verfahren steigern, sondern auch Unternehmen zu internen Untersuchungen, der Zusammenarbeit mit Behörden sowie der proaktiven Verbesserung der eigenen Compliance-Strukturen motivieren und so nachhaltig Compliance fördern. Die aktuellen Erkenntnisse aus Großbritannien, Frankreich & Co. liefern dabei vielfältige Anknüpfungspunkte für sachgerechte, interessenausgleichende Regelungen. Eine offene Fachdiskussion und das Lernen von bewährten Modellen anderer Jurisdiktionen sind daher auch in Deutschland dringend geboten. Die aktuelle Serie im Compliance-Berater setzt genau dort an und gibt einen umfassenden Überblick über die aktuellen Entwicklungen in Europa und mögliche Implikationen für Deutschland.

*Dr. Nicholas Schoch*



Dr. Nicholas Schoch ist Rechtsanwalt und Principal Associate bei Freshfields. Er ist spezialisiert auf Compliance- & Governance-Fragen sowie komplexe, grenzüberschreitende Untersuchungen und das damit einhergehende Prozess-, Risiko- und Krisenmanagement.

Die Beiträge der Reihe zu verfahrensbeendenden Vereinbarungen finden Sie zu folgenden Erscheinungsterminen im Compliance-Berater:

CB 9, 21. August 2025:

**Teil 1 – Um was geht es und weshalb wären klare Regelungen wünschenswert für Unternehmen?**

CB 10, 18. September 2025:

**Teil 2 – Aktuelle Entwicklungen in der Schweiz**

CB 11, 16. Oktober 2025:

**Teil 3 – Praxiserfahrungen mit der französischen Convention judiciaire d'intérêt public (CJIP)**

CB 12, 20. November 2025:

**Teil 4 – Quo vadis Deutschland?**

# Praxiswebinar Compliance & KI

Bereit für den rechtssicheren Einsatz  
künstlicher Intelligenz nach der KI-VO

Eine Veranstaltung der

**Kommunikation  
& Recht**

18. und 19. September 2025, 09.30 bis 12.00 Uhr | Zoom

weiterer Termin:  
4. und 5. Dezember

## PROGRAMM | DONNERSTAG, 18. SEPTEMBER

- **Einführung KI-Compliance**
- **Keynote: Erweiterte statt künstliche Intelligenz – zu den Grenzen generativer KI bei der Automatisierung und möglichen Lösungen**  
Jan Winterhalter, PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH
- **Technische Basics / Anwendungsmöglichkeiten sowie weiterführende Potenziale von KI**
- **Grundrechte / Ethik beim Einsatz von KI**
- **Regulatorische Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI**
  - Internationale regulatorische Rahmenbedingungen (OECD, EU)
  - Grundzüge der KI-VO
  - Zusammenspiel DSGVO und KI-VO
  - KI-Verordnung / KI-Haftung
  - Klassifizierung bei der Nutzung von KI (als Anbieter oder Betreiber)
  - Q&A-Session

## PROGRAMM | FREITAG, 19. SEPTEMBER

- **Fortsetzung Regulatorische Rahmenbedingungen für den Einsatz von KI**
  - Kurzer Recap des vorherigen Tages
  - Risikobasierter KI-Ansatz (Verbotene KI, Hochrisiko KI-Systeme, mittleres / niedriges Risiko)
  - Einsatz generativer KI
  - Compliance-Folgeanforderungen (differenziert nach Risikoklassifizierung)
  - Tipps und Praxisbeispiele
- **Aufbau einer KI-Governance**
  - Anforderungen eines „KI Code of Conduct“
  - Integration in bestehende Data Governance / Data Compliance Policies
- **Ausblick & Zusammenfassung / Q&A-Session**

**Jetzt anmelden und KI-Kompetenzen nach Art. 4 KI-VO sichern!**

### SEMINARLEITER & MODERATOR



Dr. Robert Müller, LL.M.

### KEYNOTE-SPEAKER



Jan Winterhalter  
PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH

### MEDIENPARTNER

Compliance  
Berater

DATENSCHUTZ-  
BERATER

### Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Maria Belz  
Projektmanagerin  
Deutscher Fachverlag GmbH  
Tel.: +49 69 7595-1157  
E-Mail: Maria.Belz@dfv.de



### Teilnahmegebühren (zzgl. MwSt.):

359,- EUR Abonent:innen K&R, CB, DSB  
449,- EUR Normalpreis

**Eine Fortbildungsbescheinigung wird erteilt.**



**JETZT ANMELDEN UNTER**

[www.ruw.de/COKI](http://www.ruw.de/COKI)  
oder QR-Code scannen

**R&W**  
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der

**dfv** Mediengruppe

# Neue Vorgaben für Verbraucherrechte bei Finanzdienstleistungen

Mit zwei Gesetzesentwürfen, die das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) am 7.7. und am 9.7.2025 veröffentlicht hat, sollen geänderte EU-Vorgaben zu Verbraucher- und Versicherungsverträgen und zum Lauterkeitsrecht umgesetzt werden. Davon betroffen sind vor allem auch Finanzdienstleistungen.



© IMAGO / Depositphotos

Ja oder Nein: Alle Auswahlmöglichkeiten müssen gleichermaßen sichtbar sein.

**D**er Gesetzesentwurf zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts setzt die geänderte EU-Verbraucherrechterichtlinie um. Vorgesehen sind insbesondere folgende Änderungen:

1. Einführung einer elektronischen Widerrufsbuttons: Unternehmen sollen verpflichtet werden, einen elektronischen Widerrufsbutton bereitzustellen. Dies soll in Bezug auf Waren, Dienstleistungen und Finanzdienstleistungen gelten. Deutschland hat sich auf EU-Ebene erfolgreich dafür eingesetzt, dass eine solche elektronische Widerrufsmöglichkeit verpflichtend wird.
2. Angemessene Erläuterungen von Finanzdienstleistungen: Damit Verbraucherinnen und Verbraucher eine Finanzdienstleistung und die Folgen, die sich aus dem Vertrag ergeben können, besser verstehen, sollen Unternehmen ihnen künftig solche Verträge angemessen erläutern müssen. Damit soll sichergestellt werden, dass Verbraucherinnen und Verbraucher eine informierte Vertragsabschlussentscheidung treffen. Bei Online-Tools sollen Verbraucherinnen und Verbraucher zusätzlich eine direkte persönliche Kontaktaufnahme verlangen können.
3. Einschränkung des „ewigen Widerrufsrechts“: Künftig soll ein Vertrag über Finanz-

dienstleistungen höchstens zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss widerrufen werden können – vorausgesetzt, die Verbraucherin oder der Verbraucher wurde über das Widerrufsrecht belehrt. Bei Lebensversicherungen soll eine Ausschlussfrist von 24 Monaten und 30 Tagen gelten. Bislang ist es möglich, dass entsprechende Verträge – trotz erfolgter Belehrung – ohne Befristung widerrufen werden können. Nach geltendem Recht führen nämlich auch nebensächliche Verstöße gegen gesetzlich vorgeschriebene Informationspflichten dazu, dass die gesetzliche Widerrufsfrist von 14 Tagen nicht zu laufen beginnt. Man spricht insoweit von einem „ewigen Widerrufsrecht“. Dies führt häufig zu unbilligen Ergebnissen, wenn ein Belehrungsfehler völlig nebensächlich war.

4. Kein Anspruch auf Vertragsbedingungen in Papierform mehr: Unternehmer sollen die Vertragsbedingungen künftig nicht mehr in Papierform übermitteln müssen. Bislang müssen sie dies auf Verlangen tun. Mit der Änderung soll der zunehmenden Digitalisierung Rechnung getragen und sollen Unternehmen entlastet werden.

Den Referentenentwurf zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts finden Sie [hier](#).

Außerdem sollen Verbraucherinnen und Verbraucher besser vor Manipulation geschützt werden, wenn sie online einen Vertrag über eine Finanzdienstleistung abschließen. Diese und weitere Verbraucherschützende Änderungen sieht ein Gesetzesentwurf (Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb) vor, den das BMJV bereits am 7. Juli 2025 veröffentlicht hat.

Drei manipulative Online-Designmuster, sogenannte Dark Patterns, die Verbraucherinnen und Verbraucher beim Abschluss von Finanzdienstleistungsverträgen beeinflussen oder behindern, sollen verboten werden:

1. Bei mehreren Auswahlmöglichkeiten soll eine bestimmte Auswahlmöglichkeit nicht hervorgehoben werden dürfen. Es soll künftig beispielsweise nicht mehr zulässig sein, nur den „Zustimmen-Button“ graphisch hervorzuheben.
2. Es soll verboten werden, Verbraucherinnen und Verbraucher wiederholt zu einer Auswahl aufzufordern, obwohl diese Auswahl bereits getroffen wurde.
3. Zudem muss das Verfahren zur Anmeldung und zur Beendigung eines Dienstes künftig vergleichbar ausgestaltet sein. Einen Dienst zu kündigen darf nicht etwa schwerer sein als die Anmeldung zu diesem.

Der Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb ist [hier](#) abrufbar.

chk

## IMPRESSUM

### Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251,  
60326 Frankfurt am Main  
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501  
UStIdNr. DE 114139662

**Geschäftsführung:** Peter Esser (Sprecher), Thomas Berner, Markus Gotta  
**Aufsichtsrat:** Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch,  
Peter Ruß

**Redaktion:** Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),  
Telefon: 0151 27 24 56 63, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

**Verlagsleitung:** RA Torsten Kutschke,  
Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

**Anzeigen:** Mikhail Tsyganov,  
Telefon: 069 7595-2779, E-Mail: Mikhail.Tsyganov@dfv.de

**Fachbeirat:** Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Berneis Legal & Compliance; Ralf Brandt, dievini patch Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Regulatory Adherence & Compliance Policy Governance, Deutsche Bank AG; Otto Geiß, Deutsches Netzwerk Wirtschaftsethik; Mirko Haase, Hilt Corporation; Prof. Dr. Katharina Hastenrath, ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften; Corina Käsler, Senior Advisor, State Street Bank International GmbH; Dr. Karsten Leffrang, General Counsel Germany, Valeo; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niernann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, Global Compliance, Miele Group; Hartmut T. Renz, Partner STRATECO GmbH; Dr. Barbara Roth, State Street Bank International; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen

**Jahresabonnement:** kostenlos

**Erscheinungsweise:** monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

**Layout:** Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.  
Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

# 5. Praxisseminar Geldwäschegesetz 2025

## Das branchenübergreifende Jahresupdate

30. September 2025 | Frankfurt am Main

Eine Veranstaltung von

**GELDWÄSCHE  
& RECHT**

und



**Jetzt anmelden!**

### PROGRAMM

8.30 Uhr	<b>Registrierung und Kaffee</b>
9.00 Uhr	<b>Begrüßung</b> Dr. Uta Zentes, Rechtsanwältin und Syndikusrechtsanwältin, Frankfurt a. M. Sebastian Glaab, Partner, Annerton Rechtsanwälte, Frankfurt a. M.
9.10 Uhr	<b>Aktuelle Praxis- und Rechtsfragen zur Anwendung von KI bei KYC und AML-Risikomanagement</b> Dr. Joachim Kaetzler, Partner, CMS, Frankfurt a. M.
9.55 Uhr	<b>Erfahrungsbericht zu einer Sonderprüfung</b> Carsten Lang, Head Financial Crime Prevention Germany, UBS Europe SE, Frankfurt a. M.
10.40 Uhr	<b>Kaffeepause</b>
11.10 Uhr	<b>Aktuelle Entwicklungen aus dem Verhältnis zu den Finanzbehörden</b> Dr. Ocka Stumm, Partnerin, Gleiss Lutz, Frankfurt a. M.
11.55 Uhr	<b>Neue Vorgaben der EU-AML-VO für das KYC-Verfahren – Was muss zukünftig geändert werden?</b> Dr. Jacob Wende, CEO & Gründer, Regpit GmbH, Schriftleitung Geldwäsche & Recht, Berlin
12.40 Uhr	<b>Mittagessen</b>
13.40 Uhr	<b>Auf dem Hinterhof der Geldwäscheaufsicht. Wie das Land Berlin im Nichtfinanzsektor arbeitet</b> Jörg Lehnert, Leiter der Geldwäscheaufsicht des Landes Berlin
14.25 Uhr	<b>Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentums nach Kap. 4 EU-VO 2024/1624</b> Dr. Andreas Burger, Partner, Deloitte GmbH, Frankfurt a. M. Christian Paap, Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt, Deloitte GmbH, Hamburg
15.10 Uhr	<b>Kaffeepause</b>
15.40 Uhr	<b>Rechtliche Herausforderungen gruppenweiter Pflichten</b> Dr. Felix Wrocklage, Rechtsanwalt, Gleiss Lutz, Frankfurt a. M.
16.25 Uhr	<b>Fazit</b>



Dr. Uta  
Zentes



Sebastian  
Glaab



Dr. Joachim  
Kaetzler



Carsten  
Lang



Dr. Ocka  
Stumm



Dr. Jacob  
Wende



Dr. Andreas  
Burger



Christian  
Paap



Dr. Felix  
Wrocklage

### PARTNER



### MEDIENPARTNER



**JETZT ANMELDEN UNTER**  
[www.ruw.de/gwg](http://www.ruw.de/gwg)  
oder QR-Code scannen



Eine Medienmarke der



# FIU-Jahresbericht: Reformprozess prägte das Jahr 2024

Der Jahresbericht der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) für das Jahr 2024 sei vor allem geprägt von dem 2023 eingeleiteten Reformprozess, berichtet die Behörde. Im Fokus standen technologische Weiterentwicklungen und der effizientere Umgang mit Verdachtsmeldungen. Ein Schwerpunkt lag zudem auf Kryptowerten.



Die FIU Deutschland war 2024 auch in die Vorbereitung der neuen AMLA eingebunden, die seit 1. Juli 2025 ihren Sitz im Frankfurter Messeturm hat.

Als zentrale Ergebnisse des Reformprozesses im Jahr 2024 benennt die FIU den Abschluss der Planungen zur umfassenden technologischen Weiterentwicklung, vor allem im Bereich der Datenanalyse, die Einrichtung einer neuen Analyseinheit („Sharks“) sowie die Fortentwicklung der Strategischen Analyse.

Ein weiterer Fokus habe im Jahr 2024 auf der Zusammenarbeit auf nationaler Ebene gelegen, die geprägt gewesen sei von der Umsetzung der gesetzlichen Anpassungen zur Stärkung der FIU. Im Benehmen mit Partnerbehörden habe die FIU Kriterien für eine automatisiert risikobasierte Filterung eingehender Verdachtsmeldungen festgelegt, die im Mai 2024 bereits evaluiert werden konnten.

Zu den bei der FIU eingehenden Verdachtsmeldungen vermeldet die Behörde 2024 erneut einen Rückgang auf etwa 265.708 (Vorjahr: 322.590 Meldungen). Dies führt die Behörde zurück auf das im Jahr 2023 in Abstimmung mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unter Beteiligung des Expertenstabs der Anti Financial Crime Alliance (AFCA) entwickelte Eckpunktepapier zur Bestimmung von Sachverhalten, die grundsätzlich keine Meldepflicht nach § 43 Absatz 1 GwG auslösen. Das Eckpunktepapier diene den Verpflichteten als Hilfestellung für das Erkennen derartiger Sachverhalte und werde laufend aktualisiert.

Im Vergleich zum Vorjahr seien die Sofortmaßnahmen (Maßnahmen zur schnellen Unterbindung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung) um rund 16 % zurückgegangen. Grund hierfür sei, dass die FIU im Juni 2023 in einem einzigen Analysekomplex 23 Sofortmaßnahmen angeordnet hat. Ohne Berücksichtigung dieses Komplexes wäre ein Anstieg der Sofortmaßnahmen um rund 31 % zu verzeichnen, so die FIU. Diesem Anstieg entspreche auch die im Vergleich zum Vorjahr erhöhte Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen um rund 21 %. In Strafverfahren, zu denen die FIU Informationen weitergeleitet hat, hat die zuständige Staatsanwaltschaft der FIU die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens einschließlich aller Einstellungsentscheidungen mitzuteilen (§ 42 Absatz 1 GwG). Anhand der Rückmeldungen lassen sich zum einen Aussagen zur Wirksamkeit des Verdachtsmeldewesens durch Nachverfolgung des Verfahrensausgangs treffen, erläutert die FIU in ihrem Jahresbericht. Zum anderen ermögliche die ergänzende Auswertung der Rückmeldungen der FIU, ihre Analysearbeit sachgerecht auf die Bedarfe der Empfängerbehörden auszurichten.

Die Anzahl der bei der FIU neu registrierten Verpflichteten habe sich im Vergleich zum Vorjahr im Jahr 2024 mehr als verdreifacht. Grund hierfür sei vor allem die ab dem 1. Januar 2024 verpflicht-

ende Registrierung von Verpflichteten bei der FIU (§ 45 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 59 Absatz 6 Satz 1 GwG). Dies habe zu einem überproportional hohen Anstieg an Registrierungsanträgen geführt.

Ein Schwerpunkt lag 2024 auf Kryptowerten: Mit deren zunehmender Verbreitung, dezentralen Plattformen und digitalen Vermögenswerten entstünden neue Herausforderungen für die Analyse und Bewertung eingehender Verdachtsmeldungen. Die daraus resultierenden Mechanismen seien in vielfacher Hinsicht anders als herkömmliche Muster: „Geldströme verlaufen verschleierter, Transaktionen sind technisch komplexer, und die wirtschaftlich Berechtigten lassen sich nicht ohne Weiteres eindeutig identifizieren, da sie zunehmend in anonymisierten oder technisch verborgenen Strukturen agieren“, heißt es im Jahresbericht.

Die zunehmende Bedeutung digitaler Vermögenswerte zeige sich auch in der Analysearbeit der FIU. Im Jahr 2024 seien rund 8.700 Verdachtsmeldungen mit Bezug zu Kryptowerten eingegangen. Ihr Anteil am Gesamtaufkommen habe damit einen neuen Höchstwert erreicht. Ein exemplarischer Fall im aktuellen Jahresbericht zeige zudem, wie Anlegergelder über digitale Zahlungswege, klassische Bankverbindungen und fingierte Identitäten grenzüberschreitend verschoben wurden. Das unterstreiche den Bedarf an internationaler Vernetzung und einem abgestimmten Vorgehen. So sei die FIU Deutschland auch im Jahr 2024 strategisch und operativ in internationale Kooperationsformate eingebunden. In multilateralen Initiativen wie der Counter Terrorist Financing Taskforce Israel (CTFTI) oder dem Netzwerk Russian-Related Illicit Financial Flows (RRIFs) beteiligte sie sich an der Analyse sicherheitsrelevanter Finanzströme mit Bezug zur Lage in Nahost sowie zum russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine.

Außerdem sei die FIU Deutschland im Berichtsjahr 2024 in wesentliche Fachformate zur Vorbereitung der neuen Anti-Money Laundering Authority (AMLA) in Frankfurt eingebunden gewesen. Dabei habe die FIU ihre Perspektive zur künftigen Rolle der EU-FIUs eingebracht, etwa im Hinblick auf gemeinsame Analysen grenzüberschreitender Sachverhalte oder den Austausch zu operativen Standards. Bei der Bewerbung um den Standort der neuen EU-Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche hatte Deutschland im Februar 2024 den Zuschlag bekommen. Die AMLA ist nun in Frankfurt am Main angesiedelt und hat am 1. Juli 2025 ihre Tätigkeit aufgenommen.

# 2. Deutscher Beschäftigtendatenschutztag

Eine Veranstaltung des

**DATENSCHUTZ-  
BERATER**und **POELLATH+****29. bis 30. Oktober 2025 | München****Jetzt anmelden!****UNTER ANDEREM MIT DIESEN THEMEN**

- Herausforderungen zu KI-Betriebsvereinbarungen im Konzern – Überblick und Diskussionspunkte
- Der verantwortungsvolle Einsatz von KI in Human Resources
- Die Erforderlichkeit, der EuGH und ein Update zur Konkretisierung der Erforderlichkeit – auch beim BAG?
- KI-Automatisierung im Recruiting – Effizienz vs. Diskriminierung
- Entgelttransparenz vs. Datenschutz – Wer schlägt wen?
- Mitarbeiterexzess: zwischen Prävention und Verantwortung
- Grenzüberschreitende Auskunftsansprüche im Konzern
- Leistungsdaten, Mitarbeiterüberwachung, KI: Was Datenschutzbehörden in der Praxis beschäftigt
- Immaterieller Schadensersatz – Update und Trends
- Interne Mitarbeiteruntersuchungen im Konzern
- Aktuelles aus dem Beschäftigtendatenschutz aus Sicht der Aufsichtsbehörde

**MIT DIESEN REFERIERENDEN**

Dr. Michaela Felisiak  
Eversheds Sutherland



Dr. Dominik Sorber  
POELLATH



Michael Will  
Präsident des Bayerischen  
Landesamts für Datenschutzaufsicht



Marco S. Meier  
Binder Legal  
(Schweiz)



Philipp Räther  
Allianz SE



Hans-Hermann Schild  
Richter am  
Verwaltungsgericht a. D.



Miriam Meder  
Bayerisches Landesamt für  
Datenschutzaufsicht



Maria Christina Rost  
Landesbeauftragte für den  
Datenschutz des Landes  
Sachsen-Anhalt



Prof. Dr. Jan Eichelberger  
Leibniz Universität  
Hannover



Matthias Lindner  
intersoft consulting



Denis Lehmkemper  
Der Landesbeauftragte  
für den Datenschutz  
Niedersachsen



Olga Diesendorf  
Datenschutzberaterin



Rudi Kramer  
Syndikusrechtsanwalt,  
Lehrbeauftragter HS Ansbach



Ljerka Sternberg  
Deutsche Bahn AG



Eileen Baumann  
Deutsche Bahn AG



Johannes Hübler  
Novartis Pharma AG  
(Schweiz)



Katja Wyrobek

**PARTNER****MEDIENPARTNER****Ihre Ansprechpartnerin:**

Frau Lena Wehrmann  
Projektmanagerin  
Deutscher Fachverlag GmbH  
Tel.: +49 69 7595-2784  
E-Mail: Lena.Wehrmann@dfv.de

**Veranstaltungsort:**

POELLATH  
Hofstatt 1, 80331 München



**Inklusive Fortbildungsbescheinigung über  
8 Stunden und 45 Minuten nach § 15 FAO**



**JETZT ANMELDEN UNTER**  
[www.ruw.de/dbdt](http://www.ruw.de/dbdt)  
oder QR-Code scannen

**R&W**  
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der  
**dfv** Mediengruppe

# BaFin-Jahresbericht: Entbürokratisierung als Dauerprozess

Auch die BaFin setzt auf Entbürokratisierung: Bei 14 der insgesamt 69 Jahresziele der BaFin für 2024 sei es darum gegangen, den bürokratischen Aufwand zu reduzieren oder Prozesse zu beschleunigen.



© IMAGO / Winfried Rothemel

Transparenz wird bei der BaFin großgeschrieben: Die Aufsichtsbehörde veröffentlichte 2024 hunderte Meldungen über Maßnahmen, Sanktionen und unerlaubte Geschäfte.

Die BaFin hat Ende 2024 Entbürokratisierung als Dauerprozess etabliert und liegt damit im Trend, denn auch die neue Bundesregierung hat sich in ihrem Koalitionsvertrag weniger Bürokratie auf die Fahnen geschrieben. Die Aufsichtsbehörde will regelmäßig Vorschläge zur Entbürokratisierung nationalen und europäischen Rechts zusammenstellen und sie an das Bundesfinanzministerium für künftige Gesetzgebungsvorhaben übermitteln, heißt es im Jahresbericht 2024.

Aber auch die eigene Verwaltungspraxis stehe in Sachen Effizienz auf dem Prüfstand. Ein Meilenstein in der Bankenaufsicht sei die **Aufsichtsmittteilung**, die Ende November 2024 veröffentlicht worden ist. Darin stellte die BaFin konkrete Erleichterungen für kleine Institute vor.

Als unabhängige Aufsichtsbehörde und auf Basis der entsprechenden Gesetze macht die BaFin aufsichtliche Maßnahmen und Sanktionen bekannt. Im Jahr 2024 berichtete sie auf ihrer Website in 112 Meldungen über Maßnahmen und Sanktionen. Außerdem informierte sie mit über 550 Meldungen über unerlaubte Geschäfte. Im Jahr 2024 leitete die BaFin insgesamt 195 Bußgeldverfahren ein. Sie verhängte Bußgelder in Höhe von insgesamt 39.860.350 Euro. Bei tatsächlichen Anhaltspunkten auf strafbare Handlungen erstattet die BaFin auch Strafanzeigen bei der Staatsanwaltschaft. Im Jahr 2024 erstattete die Bankenaufsicht eine Strafanzeige. Wegen des Ver-

dachts von Marktmanipulation oder Insiderhandel erstattete die Wertpapieraufsicht 25 Strafanzeigen gegen 70 Personen.

Für die Marktmissbrauchsaufsicht hat die BaFin im Projekt ALMA (Automatisiertes Alarm- und Marktanalysesystem) Algorithmen entwickelt, mit deren Hilfe potenziell auffälliges Handelsverhalten an Börsen und Märkten identifiziert werden kann. Die BaFin nutzt hierfür seit 2024 auch Künstliche Intelligenz. Im Mai 2024 wurde ALMA um einen Machine Learning (ML)-Algorithmus ergänzt, der die Aufdeckung von Marktmissbrauch unterstützt. Der ML-Algorithmus wurde anhand von über 1.500 Datensätzen realer, auffälliger Handelsmuster trainiert, die die BaFin in den vergangenen fünf Jahren untersucht hat. Die für ALMA verwendeten Algorithmen werden kontinuierlich evaluiert und weiterentwickelt. 2024 stellte die BaFin bei 18 Analysen Anhaltspunkte für Marktmanipulation fest. Bei solchen Analysen und den daraus resultierenden Untersuchungen geht die BaFin risikoorientiert vor: Sie konzentriert sich auf die relevantesten Verstöße – beispielsweise auf die mit dem potenziell größten Volumen und/oder besonders schweren möglichen Verstößen.

Die BaFin berichtet darüber hinaus auch 2024 von Defiziten in der Geldwäscheprevention, wegen denen sie Maßnahmen gegenüber Instituten erlassen habe. So seien aufgrund nachhaltiger Verstöße gegen das GwG mehrere Maßnahmen

gegenüber Geschäftsleitern getroffen worden. Um die fristgerechte und nachhaltige Abarbeitung der Defizite zu fördern, hat die BaFin mehrere Anordnungen erlassen. Sie sehen auch die Verhängung von Zwangsgeldern bei unzureichender bzw. nicht fristgerechter Abstellung von Mängeln vor. Außerdem hat die BaFin Wirtschaftsprüfungsgesellschaften als Sonderbeauftragte mit der Überwachung und Berichterstattung über die Mängelbeseitigung in Instituten beauftragt. Ende 2024 waren Sonderbeauftragte in sieben Instituten tätig. Davon waren 2024 in drei Instituten Sonderbeauftragte neu bestellt worden. Betroffen waren sehr heterogene Institute mit tiefgreifenden strukturellen Defiziten. Drei neu bestellte Sonderbeauftragte wurden mit Geschäftsleiterbefugnissen ausgestattet, um die Beseitigung der Defizite zu fördern. In drei Instituten sind die Beauftragungen 2024 ausgelaufen.

Ein spezielles Geldwäscherisiko sieht die BaFin in Krypto-Automaten. In einer deutschlandweiten Aktion an insgesamt 35 Standorten stellte die BaFin daher im August 2024 13 Krypto-Automaten sicher, an denen Bitcoin und andere Kryptowerte gehandelt werden konnten und die ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin betrieben wurden. Die BaFin wurde von Polizei und Deutscher Bundesbank unterstützt und ging in Abstimmung mit dem Bundeskriminalamt gegen die Aufsteller der Automaten vor. Das Wechseln von Euro in Krypto-Währungen und umgekehrt stellt gewerbsmäßigen Eigenhandel oder ein Bankgeschäft dar. Hierfür benötigen die Betreiber laut § 32 KWG die Erlaubnis der BaFin. Illegal betriebene Krypto-Automaten zögen Nutzerinnen und Nutzer mit kriminellen Absichten an, erläutert die BaFin in ihrem Jahresbericht.

Ein gravierendes Risiko im Finanzsektor sind zudem Cyberangriffe. Die Folgen solcher Angriffe können verheerend sein, so die BaFin. Sie reichen von finanziellen Verlusten über Reputationsschäden bis hin zu systemischen Krisen. Bedeutende Unternehmen des Finanzsektors betreiben kritische Infrastrukturen und seien daher besonders anfällig für Cyber-Angriffe. Betreffen schwerwiegende Betriebs- oder Sicherheitsvorfälle einen Zahlungsdienst oder eine wesentliche Auslagerung, müssen diese der BaFin gemeldet werden. Im Jahr 2024 wurden der BaFin 329 Meldungen zu solchen Zahlungsvorfällen gemeldet. Damit sei die Zahl der Meldungen deutlich im Vergleich zu den Vorjahren angestiegen. Um Risiken zu mindern, prüfte die Aufsicht 2024 verstärkt die IT von Kreditinstituten, Zahlungsdienstleistern und Versicherern. Bei schwerwiegenden Mängeln verhängte sie Kapitalaufschläge.

# Automatisierte Betroffenen Anfragen: Schnell, effizient und DSGVO-konform

Eine Veranstaltung des

DATENSCHUTZ-  
BERÄTER

und



DATA &amp; MORE

29. Oktober 2025, 10.00 bis 11.00 Uhr | Webinarreihe

Jetzt kostenlos anmelden!

## Vier Webinare, ein Ziel: Ihr automatisiertes Löschkonzept für personenbezogene Daten

### INHALT & ZIELSETZUNG

Zusammen mit dem Datenschutz-Berater werden wir über das Thema automatisierte Betroffenenanfragen sprechen.

Datenschutzanfragen zu beantworten kann schnell zur zeitintensiven Herausforderung werden: Namen und Daten zu suchen, Dokumente zu prüfen, Informationen Dritter zu schwärzen. In unserem Webinar „Automatisierte Betroffenenanfragen: Schnell, effizient und DSGVO-konform“ zeigen wir Ihnen, wie Sie mithilfe unserer Softwarelösung diesen Prozess vollständig automatisieren können. Unsere Lösung erstellt in Sekundenschnelle präzise Berichte für einzelne Datensubjekte, schwärzt dabei automatisch alle fremden Informationen und verhindert so kostspielige Datenpannen. Erfahren Sie, wie Sie Zeit und Ressourcen sparen, während Sie gleichzeitig höchste Datenschutzstandards einhalten!

### WAS SIE FÜR SICH MITNEHMEN

- Automatisierte DSGVO-Auskunft in wenigen Klicks
- Sichere Schwärzung der Daten dritter
- Effizienter Workflow ohne manuelle Fehler
- Transparente Berichte für höchste Compliance
- Kostenloser Pilot (Proof of Concept)

### FREUEN SIE SICH AUF



Dan Thomsen  
Data & More



Felix Schröder  
Data & More

#### Ihre Ansprechpartnerin:

Anne Hennemann  
Deutscher Fachverlag GmbH  
Tel.: +49 69 7595-2787  
E-Mail: Anne.Hennemann@dfv.de



**Die Teilnahme am Webinar ist kostenlos.**



**JETZT ANMELDEN UNTER**  
[www.ruw.de/datenbereinigung](http://www.ruw.de/datenbereinigung)  
oder QR-Code scannen

**R&W**  
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der

**dfv** Mediengruppe

# Compliance: Grundsätzliches und Aktuelles

Der Workshop „Compliance: Grundsätzliches und Aktuelles“, veranstaltet von der Universität Bonn und dem Arbeitsrecht Bonn e. V. am 16. Mai 2025, sollte die Grundzüge von Compliance unter besonderer Berücksichtigung der Aktualität des Rechtsgebiets fachsäulenübergreifend beleuchten. Eine unter studentischer Beteiligung durchgeführte Fallstudie trug zur Veranschaulichung der Compliance-Praxis bei.



Compliance Schritt für Schritt: Die einzelnen Fachgebiete zu verknüpfen, war ein Ziel des Bonner Workshops.

Prof. Dr. *Stefan Greiner* eröffnete den Workshop und hob die grundlegende Bedeutung von Compliance in der heutigen anwaltlichen wie unternehmerischen Praxis hervor. Compliance definierte er als Gesamtheit der Maßnahmen zur Gewährleistung rechtmäßigen Verhaltens eines Unternehmens, seiner Organe und Mitarbeiter. Die Notwendigkeit unternehmerischer Compliance resultiere aus der Diskrepanz zwischen bestehenden Rechtspflichten und Verstößen in der Praxis.

Dr. *Johannes Dilling* beleuchtete anschließend die praktische Durchführung interner Ermittlungen. In Ermangelung klarer gesetzlicher Regelungen entstehe eine komplexe Gemengelage aus Arbeits-, Datenschutz-, Gesellschafts-, Straf- und Verfassungsrecht. Konstitutiv für erfolgreiche Untersuchungen sei zunächst eine sorgfältige Vorbereitung mit präziser Bestimmung des Ermittlungsgegenstandes, des betroffenen Personenkreises, der Geschäftsabläufe sowie die Sichtung der verfügbaren Beweismittel. Sodann beleuchtete er die praktische Durchführung interner Ermittlungen. Dabei ging er auf verschiedene Ermittlungsmethoden ein – im Besonderen auf die von ihm vorgestellte „SUE Technique“. Essenziell für interne Ermittlungen sei dabei die Befragung der Beschuldigten: Dr. *Dilling* zeigte auf, wie psychologische Aspekte in Befragungsmethoden einfließen. So erfordere eine erfolgreiche Befragung etwa eine angenehme Gesprächsatmosphäre. Ein Schlüsselfaktor sei außerdem die Reziprozität – also das Prinzip des Gebens und Nehmens.

Dr. *Malte May* nahm im nachfolgenden Vortrag die strafrechtliche Dimension von Compliance-Systemen in Unternehmen in den Fokus. Criminal Compliance definierte er eingangs als Verhinderung und Aufklärung von Straftaten gegen oder aus dem Unternehmen. Er warnte sodann vor versteckten strafrechtlichen Risiken scheinbar harmloser Geschäftsvorgänge, etwa beim Export von „dual-use“-Gütern oder der Weitergabe technischen Know-hows an chinesische Partner. Er hob dabei hervor, dass sich die Haftung von der Geschäftsführung über Compliance-Officer bis zu einfachen Mitarbeitern erstrecke. Unternehmen drohen schließlich Verbandgeldbußen, die nach § 30 OWiG bis zu 10 Millionen Euro, nach Spezialgesetzen auch bis zu 10 % des Jahresumsatzes betragen können. Resümierend formulierte Dr. *May* drei goldene Regeln für den Umgang mit Compliance-Sachverhalten: Neben einer gründlichen Vorbereitung sei besonderes, aber zügiges Handeln sowie strikte Vertraulichkeit nach dem Need-to-know-Prinzip geboten.

Dr. *Sandy Siegfanz-Strauß* strukturierte ihren Vortrag entlang des „Dreiklangs“ der Compliance aus Prävention, Kontrolle sowie Sanktionierung. Sie betonte dabei die Doppelrolle der Mitarbeiter als Adressaten und Schutzbefohlene von Compliance. Präventive Maßnahmen umfassen Codes of Conduct, Compliance-Schulungen und Anreizsysteme. Hierbei müssten stets die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats beachtet werden. Sie wies sodann auf das seit Juli 2023 geltende

Hinweisgeberschutzgesetz hin, das Unternehmen zur Einrichtung interner Meldestellen verpflichte. Anschließend beleuchtete Dr. *Siegfanz-Strauß* die arbeitsrechtlichen Anforderungen an die bereits zuvor erörterten internen Ermittlungen, insbesondere mit Blick auf Mitgliederbefragungen. Sie hob hervor, dass es den Gleichbehandlungsgrundsatz bei sämtlichen arbeitsrechtlichen Reaktionen auf Compliance-Verstöße – von Ermahnung bis Kündigung – innerhalb der Interessenabwägung zu berücksichtigen gelte.

Prof. Dr. *Gregor Thüsing*, LL.M., verdeutlichte im folgenden Vortrag mit dem bildlichen Verweis auf „Skylia und Charybdis“ das Spannungsverhältnis zwischen unternehmerischen Compliance-Pflichten und datenschutzrechtlichen Anforderungen. Der etwa aus § 93 AktG resultierenden Pflicht zur Überwachung der Beschäftigten setzt das Datenschutzrecht dabei enge Grenzen. Interne Ermittlungen müssten stets der komplexen datenschutzrechtlichen Interessenabwägung genügen – so erzeuge beispielsweise eine „Überwachung rund um die Uhr“ unzulässigen Überwachungsdruck. Hier gelte das von ihm so betitelte „Sanduhrprinzip“: Je extensiver die Datensammlung, desto restriktiver muss die Datenauswertung erfolgen. Bei E-Mail-Überwachungen sei Anlassbezogenheit, Streubreite und Sensibilität der Informationen abzuwägen. Als goldene Regel formulierte Prof. Dr. *Thüsing*, dass Compliance „kein Freibrief zur Datennutzung“ sei – Compliance müsse sich vielmehr stets im Rahmen des Datenschutzrechts bewegen.

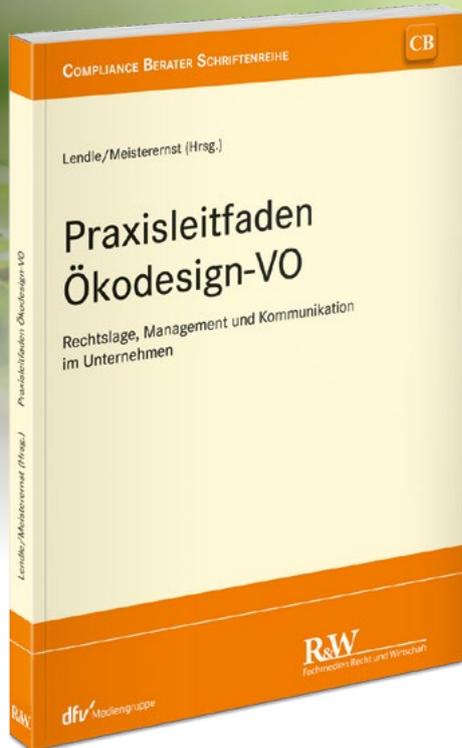
Den Abschluss bildete eine von Dr. *Dilling* konzipierte Fallstudie: Ausgangspunkt des fiktiven Sachverhalts war ein anonymer Hinweis auf Unregelmäßigkeiten im Bestand eines Warenlagers. Die Teilnehmer simulierten im folgenden Planspiel den Ablauf interner Ermittlungen. Die heterogene Informationslage zwischen der Unternehmensseite und den Beschäftigten sicherte realistische Bedingungen.

Abschließend würdigte Prof. Dr. *Thüsing* den gelungenen fachsäulenübergreifenden Austausch. Der Workshop habe die Bedeutung von Compliance unter Beweis gestellt und sei durch das Fallstudienkonzept für Praktiker und akademischen Nachwuchs gleichermaßen gewinnbringend gewesen.

*Tyrrell Blum*, Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl von Prof. *Thüsing*, und *Tim Munoz Andres*, Studentische Hilfskraft am Lehrstuhl von Prof. *Greiner*, Bonn

Neuerscheinung

# Nachhaltig. Rechtskonform. Wettbewerbsfähig.



Die neue EU-Ökodesign-Verordnung für nachhaltige Produkte ersetzt die bisherige Ökodesign-Richtlinie und fordert eine umweltfreundliche Gestaltung von Produkten über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg. Die Verordnung betrifft zahlreiche Branchen und stellt Unternehmen vor komplexe Anforderungen – von der Rohstoffgewinnung und Produktentwicklung bis zur Kundenkommunikation und Verbraucherinformation.

## Die Schwerpunkte:

- **Recht:** Anwendungsbereich nach Produktgruppen und Wirtschaftsteilnehmern
- **Pflichten:** Anforderungen an Produkte, Einführung des Digitalen Produktpasses (DPP), Konformität des Herstellers, Vorgaben für Importeure, Vertreiber und Händler, Dienstleister und Serviceanbieter, Warenvernichtungsverbot
- **Governance:** Grundsätze und Haftung, Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten im Unternehmen
- **Management:** Transformation und Entscheidungsprozesse, Maßnahmenumsetzung im Unternehmen, Risikosteuerung von Lieferketten und Lieferantenbewertung
- **Kommunikation:** Anforderungen an Transparenz, Gestaltung und Verwendung, Digitaler Produktpass, glaubwürdige Öffentlichkeitsarbeit
- **Stakeholder:** Engagement, Kunden- und Verbraucherinformation, Banken und Investoren, Kundenbindung

## Die Herausgeber

Dr. **Michael Lendle** ist Managing Partner der AFC Consulting Group AG mit Fokus auf die Agrar-, Ernährungs- und Konsumgüterwirtschaft, in Bonn. Er berät langjährig Industrie und Handel, Landes- und Bundesbehörden sowie Fachverbände der Branchen zu Management von Compliance, Nachhaltigkeit und Kommunikation. Beratungsschwerpunkte sind neben der Sicherstellung von Produkt- und Prozessqualitäten, die Steuerung globaler Lieferketten und Lieferanten, die Erfüllung und Einhaltung sozial-ökologischer Verantwortung, die strategisch-konzeptionelle Öffentlichkeitsarbeit mit marktrelevanten Stakeholdern.

Prof. **Andreas Meisterernst**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, ist Managing Partner seiner 2012 gegründeten Kanzlei Meisterernst Rechtsanwälte PartG mbB. Er berät und vertritt nationale und internationale Unternehmen aus der Lebensmittel- und Konsumgüterindustrie in allen regulatorischen Belangen. Seine Schwerpunkte liegen auf strategischen Fragen der Produktentwicklung und des Vertriebs in der EU einschließlich der Vertragsgestaltung, Kennzeichnung und Bewerbung (Health Claims, Green Claims, UWG). Zudem berät er zum unternehmensinternen Risikomanagement und zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette.

Lendle/Meisterernst (Hrsg.)  
**Praxisleitfaden Ökodesign-VO**  
Rechtslage, Management und  
Kommunikation im Unternehmen

1. Auflage 2025 | Compliance-Berater Schriftenreihe  
235 Seiten | Broschur | € 69,00  
ISBN: 978-3-8005-1987-3

**Weitere Informationen**  
[shop.ruw.de](https://shop.ruw.de)



Keine Buch-Neuerscheinung mehr verpassen? Abonnieren Sie doch gerne unseren Newsletter: [shop.ruw.de/newsletter](https://shop.ruw.de/newsletter)